

B 7555 //

62

P r o m e m o r i a

über das

historische Recht

der

nationalen Kirchen-Autonomie

der

Romanen morgenländ. Kirche

in den k. k.

Kronländern der österr. Monarchie.

Von

Andreas Schaguna,

romanischen Diöcesan-Bischofe der morgenländischen Kirche in Siebenbürgen.



Wien, 1849.

Gedruckt bei H. Klopff Senior und H. Curich.

ACADEMIA R. P. R.
SIEMEN A. CLUJ
SIBIENIENICA
Nr. 1136 60



11 E. 120.

B7555

S. 1.

Obwohl die Romanen der orientalischen Kirche aus den k. k. Kronländern von unseligen und verhängnisvollen Umständen hart bedrängt waren, so fanden sie dennoch Erfaß und Trost darin, daß sie in kirchlichen Angelegenheiten eine eigene Hierarchie besaßen. Dieses erhellet aus den folgenden fünf geschichtlichen Daten, als:

I. Der Erzbischof und Metropolit der Romanen hatte einstens seinen Sitz zu Karlsburg in Siebenbürgen; derselbe war das unabhängige Oberhaupt der morgenländischen Kirche aller Romanen aus der österreichischen Monarchie, und übte über Diese in kirchlicher Beziehung die Metropolitan-Jurisdiction aus.

II. Dem Metropolitan-Erzbischofe der Romanen waren drei suffragane Bischöfe, nämlich jener von Marmaros, Szilvas und Vad, untergeordnet.

III. Dieser Metropolitan-Erzbischof pflegte stets von der Geistlichkeit gewählt, und

IV. nach Umständen entweder von dem Patriarchen aus Konstantinopel, oder

V. von dessen Erarchen, dem ungro-wallachischen Metropolit von Tergovitsch *) in der Wallachei geweiht und mit der erforderlichen Investitur versehen zu werden.

*) Die ehemalige Haupt- und Residenzstadt der Hospodare in der Wallachei.

27.11.15

BIBLIOTECA CENTRALA

provincia de

inventar general

10.6.2008

B7555

ACADEMIA R.S.R.

FILIALA CLUJ

BIBLIOTECA

Nr. 7555 1974

§. 2.

Der unter I. angeführte geschichtliche Punkt wird durch den folgenden, aus der zu Bukarest 1845 gedruckten, das Verzeichniß der in der Wallachei conscribirten siebenbürgischen Erzbischöfe enthaltenden „Lesviodach's Kirchengeschichte“ (Seite 310) entlehnten Satz bewiesen:

„Der Siebenbürger Erzbischof, als solcher, hat den Titel eines Erzbischofs von Karlsburg, Bad, Marmaros, Szilvás, Fogaras, vom ganzen Siebenbürgen und den übrigen Theilen Ungarns, des Kóvárvidek, Szilágy und Krasna.“

§. 3.

Der unter II. angeführte Punkt wird durch das von Chryfant, Patriarchen zu Jerusalem, im Jahre 1740 in Tergovitsch ausgegebene und in „Lesviodach's Kirchengeschichte“ (Seite 311) erwähnte Syntagmaton (S. 72) mit folgenden Worten bewiesen:

„Der Siebenbürger Metropolit hat drei untergeordnete Bischöfe, den Marmaroscher, Szilvascher und Bader.“

§. 4.

Ueber den III. und V. Punkt findet sich vor:

a) In dem Landesgesetze Siebenbürgens vom Jahre 1579 (lit. 8, Art. I, §. 1): „Den Bischof sollen sie von dem Fürsten verlangen; solchen, den die romanische Gesellschaft mit gleichem Wohlgefallen als tauglich anerkenne.“

b) In dem Kyriakodromion der zu Tergovitsch von dem dortigen Metropolitan geweihten Bischöfe und Erzbischöfe, aus welchem Lesviodach in seiner erwähnten Kirchengeschichte (Seite 313) Folgendes anführt:

„Indem die Metropole zu Karlsburg in Siebenbürgen ohne Oberhirten geblieben ist, und — — — — — der dortige König sammt seinem Rathe und der Einwilligung der Erzpriester und Christen den Kloster-Geistlichen

„Joseph zum Metropolitern gewählt, und angezeigt hatte, daß der erwähnte Kloster-Geistliche ein rechtgläubiger und tugendhafter Mann sey, und denselben mit zwei aus den Erzpriestern gewählten Zeugen zum Behufe der Consecration zu Uns *) anwieset: So haben Seine Durchlaucht, Unser gütiger Fürst Johann Scherban und Hochdeffen Rath, so wie auch Wir **) für gut befunden, den Herrn Kloster-Geistlichen Joseph zu consecriren, damit der dortige oberhirtliche Stuhl nicht unerledigt und die Christen nicht ohne Oberhirten verbleiben; da ohnedies der ehemalige Metropolit Sabbas, wegen der unabänderlichen Gebräuche und Beschlüsse der Republik in Siebenbürgen, seine Würde nicht zurück erlangen kann. Es wurde demnach dieses in die Landes-Chronik eingetragen, und von Uns sammt Unseren Brüdern Bischöfen, die sich bei Uns eingefunden haben, mit unterfertigt.“ Folgen die Unterschriften, als: Theodosius m. p., Bischof; Neophitus m. p., Bischof; Joasaphus m. p., Bischof. Am Schlusse desselben Kyriakodromions (Seite 19) ist das von dem neugeweihten Metropolitern Joseph abgelegte und eigenhändig unterzeichnete Glaubensbekenntniß nachgetragen.

c) Als Beleg des unter III. erwähnten Punktes dient folgender Satz aus „Engel's Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte“ (49. Theil, 3. Band, Seite 475):

„Bald darauf starb der nicht-unirte Bischof in Siebenbürgen zu Gyula oder Alba-Julia, er hieß Symeon Stephan Pop; die Nicht-Unirten — — — — — richteten ihre Augen auf den Protopopen Symeon zu Jeropol.“

d) Die Erzpriester übten stets und üben noch fortwährend das ihnen gebührende Wahlrecht des nicht-unirten Bischofs in Siebenbürgen aus; dies beweisen die in neuerer

*) Dem Metropolitern zu Tergovitsch in der Wallachei.

**) Der Metropolit der Wallachei.

Zett, und zwar in den Jahren 1810 und 1847 mit Allerhöchster Genehmigung zu Lorda (Behufs der Bischofswahl) abgehaltenen Synoden.

§. 5.

Die unter IV. angeführte Behauptung kommt ebenfalls in der besagten (Engel's) Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte also vor:

„Georgius II. (Kátocz), Fürst von Siebenbürgen, gab seine Einwilligung, ja sogar Empfehlungsschreiben, an den Konstantin Basaraba in der Wallachei mit, durch dessen Land Symeon reisen wollte, um nach Konstantinopel zu gelangen und sich vom Patriarchen zum Erzbischofe weihen zu lassen. Konstantin Basaraba, Woywode der Wallachei, widerrieth diese Reise als beschwerlich und mit Gefahren verbunden, und ertheilte dem Metropoliten und Erarchen der Moldau *), Stephan, den Auftrag, jene Weihe vorzunehmen. Dieß geschah denn im Monate September 1656, am Tage der Kreuz-Erhöhung, in Tergowitsch. Zuerst war Symeon zum Hieromonach geschoren und Sabbas genannt; am dritten Tage darauf aber zum Erzbischofe geweiht und darüber eine feierliche Urkunde ausgefertigt. Andere mit ihm gekommene Geistliche wurden eben auch im Range befördert.“

§. 6.

Die unter V. angegebene Behauptung wird noch durch folgende Sätze erleuchtet:

1. In der „Chronik der Metropole der Wallachei“ (Seite 19) liest man über die Weihe des Joasaphus, Metropoliten zu Karlsburg, folgende Stelle: „Da Joseph, Metropolit zu Karlsburg in Ungarn, mit Tod abgegangen,

*) Vielleicht wollte Engel sagen: der Wallachei.

„und dadurch die Metropole ihren Oberhirten und geseglichten Vertheidiger verlor; Wir aber seit dem Anbeginne Unseres Amtes die Verpflichtung auf Uns genommen haben, diese Diöcese mit einem Metropoliten, zum Heil der dortigen Christen, zu versehen: So haben Wir den hier anwesenden Bischöfen und Metropoliten die Befugniß ertheilt, sich in dem Dome des heiligen Konstantin und Helene zu versammeln und den Würdigsten für diese Stelle zu bestimmen. Ich, erster Bischof, schlage den Joasaphus, Ich, zweiter, den Nicodemus, und Ich, dritter, den Parthenius vor. Und aus diesen Dreien wurde Joasaphus gewählt.“ 1682, am 1. April. Theodosius m. p., Bischof; Aurentius m. p., Bischof zu Sophia; Genadius m. p., Bischof zu Drisras; Germanus m. p., Bischof zu Nyssa. Auf der Seite 20 derselben Chronik folgt dann das mit eigenhändiger Unterschrift bekräftigte Glaubensbekenntniß des Metropoliten Joasaphus.

2. Seite 20 der nun erwähnten Chronik kommt vor: „Da Joasaphus, Metropolit in Siebenbürgen, seine irdische Laufbahn vollendete und hierdurch die Metropole des Oberhirten erledigt blieb: So hat Unsere Demuth — der die Sorge und das Recht obliegt, einen neuen Oberhirten in die erledigte Metropole einzusetzen — den hier anwesenden Bischöfen die Erlaubniß zu einer in der Kirche des heiligen Konstantin und Helene, zum Behufe der Wahl eines Metropoliten für Siebenbürgen, abzuhaltenden Versammlung ertheilt. Ich, erster Bischof von Sophia, wähle den Sabbas; Ich, zweiter Bischof von Derstor, den Gregorius, und Ich, dritter Bischof von Nyssa, den Avercius. Und so haben wir von diesen Dreien den Sabbas gewählt.“ Auf der Seite 21 kommt das Glaubensbekenntniß des neu erwählten Metropoliten Sabbas eigenhändig unterfertigt vor.

3. Die Seite 21 derselben Chronik enthält: „Aus Anlaß des erfolgten Todes des Sabbas, Metropoliten von

„Siebenbürgen, und der dadurch entstandenen Erledigung des oberhirtlichen Amtes, wie auch in Anbetracht dessen, daß Unserer Demuth die Pflicht obliegt, für diese Metropole und die Christen derselben zu sorgen, haben Wir die hier befindlichen Bischöfe beauftragt, sich in der Kirche des heil. Konstantin und Helena zu versammeln, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen den Würdigsten für die erledigte Metropolitansstelle zu wählen. In Folge dessen wähle Ich, Bischof von Sophia, den Barlaham, Ich, Bischof von Nyssa, den Kotroschaner Hegumen Parthenius, und Ich, Daniel, Titular-Bischof aus Siebenbürgen, den Pajseus, Hegumen des Klosters der heil. Dreifaltigkeit.“ Unterzeichnet: Bischof Theodosius.

Die Seite 22 enthält das eigenhändig unterzeichnete Glaubensbekenntniß und Gelübde des neu erwählten Metropoliten Barlaham.

4. Seite 22 der oft erwähnten Chronik enthält Folgendes: „Indem der Metropolit aus Siebenbürgen, Namens Barlaham, gestorben ist, und durch dessen Todesfall die Metropole erledigt wurde; Unserer Demuth aber das Recht von jeher zusteht, für die Befegung der gedachten Metropole und das Heil der ihr unterstehenden Christen zu sorgen: So haben Wir die nun hier bei uns befindlichen Bischöfe in dem Dome des heiligen Konstantin und Helena versammelt, und ihnen den Auftrag ertheilt, daß sie den Geeignetesten für das Metropolitan-Amt wählen. Ich, Bischof von Sophia, wähle den Siebenbürger Klostergeistlichen Theophil. Ich, Genadius, Bischof von Dristras, wähle den Athanasius, Hegumen des Klosters Tismana. Und so haben wir von diesen Zweien den Theophil gewählt.“ Auf der Seite 23 ist das von dem neu gewählten Metropoliten Teophil abgelegte und eigenhändig unterzeichnete Glaubensbekenntniß und Gelübde zu lesen.

5. Seite 24 derselben Chronik enthält: „Nachdem Theophil, Bischof von Siebenbürgen, mit Tod abgegangen und hierdurch die Nothwendigkeit entstanden ist, das erledigte Amt des Oberhirten zu besetzen: So hat Unsere Demuth, besorgt um das Heil der Christen jener Diöcese und im Sinne der ihr obliegenden Pflicht, sich bewogen gefunden, eine in der Kirche des heiligen Konstantin und Helene abzuhaltenende Versammlung der hier verweilenden Bischöfe zu veranstalten, und denselben aufzutragen, den Lauglichsten zur Verwaltung des obliegenden Amtes zu wählen. Ich, Clemens, Bischof von Adrianopel, wähle den Athanasius, Klostergeistlichen von Siebenbürgen. Ich, Aurentius, Bischof von Sophia, wähle den Klostergeistlichen Mitrophan und Ich, Neophitus, Bischof zu Sebastopol, wähle den Klostergeistlichen Dionysius. — Und so haben wir von diesen Dreien den Athanasius gewählt am 22. Jänner 1798.“ Clemens m. p., Bischof zu Adrianopel; Alerentius m. p., Bischof zu Sophia; Neophitus m. p., Bischof zu Sebastopol.

Seite 19 enthält das Glaubensbekenntniß des neu erwählten Metropoliten Athanasius. Die Weihe desselben hat der Patriarch von Jerusalem, der sich zu jener Zeit in Tergovitsch befand, verrichtet, und dem Metropoliten Athanasius eine umständliche Belehrung in Bezug auf die pünktliche Erfüllung seiner Pflicht ertheilt. Alles dieß enthält „Resviodach's Kirchengeschichte“ Seite 328—340.

§. 7.

Zum Beweise der in §. 4 (sub lit. b) berührten Umstände, wegen welcher der Erzbischof Sabbas durch den regierenden Fürsten von Siebenbürgen, Georg II. Rákóczy, des Amtes und der Würde verlustig war, führe ich zwei glaubwürdige Geschichtsschreiber an, die das damalige Geschick der morgenländischen Kirche und deren Oberhauptes

um so unpartheilicher beschrieben haben, als Keiner von ihnen dieser Kirche angehörte.

A. Peter Major, k. k. Bücher-Censor in Ofen, gibt in seiner Kirchengeschichte über die Romanen der morgenländischen Kirche (Seite 72) folgendes an:

„Die Bischöfe und Geistlichen wollten dem von Georg Rákoczy am 10. October 1643 ausgegangenen Befehle keine Folge leisten, wodurch die Absicht der reformirten Fürsten von Siebenbürgen, die Romanen von ihrer ursprünglichen Kirche abtrünnig zu machen, vereitelt wurde. Sie nahmen später Zuflucht zu allerlei Dualen und Martereien, um dadurch die Romanen zum Uebertritt zu der reformirten Kirche zu zwingen. Ihre vorzügliche Mühe aber bestand darin, die Geistlichkeit einzuschüchtern und zu verfolgen; so geschah es mit dem Metropolitensabbas, der, nachdem an seiner Stelle Joseph erwählt wurde, nach Blasendorf in das Lustschloß des Fürsten Appassy geführt, und auf dessen Befehl gepeinigt, dann nach Alvincz abgeführt war, um ihn dort vor der Kirche in Gegenwart seiner Glaubensgenossen der Kirchen-Ornate zu entkleiden, und hiedurch dem Volke seine Entsetzung und Entweiheung zu verkünden. Hierauf warf man ihn in den Kerker, woraus er dann alle Freitage ausgeführt und vor dem Volke gepelzt wurde, bis er endlich als Märtyrer seine Seele aufgab.“

§. 8.

B. In „Engel's Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte“ (49. Theil, 3. Band, Seite 477) heißt es: „Sava weidete die siebenbürgische nicht-unirte Kirche durch 24 Jahre hindurch; er erhielt die Bestätigungsbriefe vom Georg Rákoczy, Franz Rhédei, Athanas Barcsay, Johann Kemény und Michael Apassy. Von Barcsai erhielt er die Befreiung der wallachischen Geistli-

chen von allen Zehenden, und 1663 von Apassy insbesondere Weinzehenden. Man hat von Sava zwei Synodal-Verordnungen, eine von 12, die andere von 10 Artikeln; in einem davon wird der Gebrauch der wallachischen Sprache statt der Serbischen bei der Lyrurgie nicht nur gestattet, sondern auch empfohlen. Zweimal verbrannten Kloster, Kirche und Residenz des Erzbischofs durch Einfälle der Türken und Tartaren. Daher nahm er vom Fürsten Apassy 1668 die Erlaubniß sammt seinem jüngeren Bruder Georg nach Rußland zu reisen, um dort Subsidien zur Wiedererbauung zusammen zu bringen.“

„Während seiner Abwesenheit in Rußland soll der reformirte Superintendent Michael Tjusejusch sich Mühe gegeben haben, einige seiner Portopopen zu seinem Glauben zu ziehen, und ein fürstliches Edict mit Verboth an den Erzbischof, künftig Geistliche zu weihen, und Einkünfte von den Kirchen zu beziehen, auszuwirken, auch den orientalischen Erzbischof von sich abhängig zu machen, und zur Reformation zu nöthigen. Bei seiner Zurückkunft, die nach 1686 erfolgt seyn soll, klagte er über das Geschehene dem Fürsten Apassy, und dieser stellte 1675 am 30. Decem-ber folgende Urkunde aus: Michael Apassy ic. Der über die Wallachen, Serben und Griechen in unserm Gebieth gesetzte Bischof Sava Brankovits zu Alba Julia mit seinen Protopopen und Popen hat uns geklagt, daß einige ihre alten Privilegien und ihren Gottesdienst, und ihre Kirchengebräuche umkehren wollen. Wir haben Niemanden bis jetzt Erlaubniß gegeben, sie in dem Genuß ihrer von unsern Vorfahren glorreichen Andenkens verliehenen Freiheiten zu hindern. Daher befehlen wir ernstlich unsern getreuen von allen Ständen und Würden, daß die orientalsch-gläubigen Kirchen, Popen und Portopopen dem Stuhle des jezigen und der künftigen orientalischen Bischöfe nicht abgerissen werden sollen.“

„Als nichtsdestoweniger mehrere Versuche obiger Art „geschahen, wirkte Szava eine zweite Urkunde von 24. De- „tober 1679 aus, unterzeichnet in Radnoth von Mi- „chael Apaffy und Wolfgang Bethlen (publizirt den „16. Jänner 1680 von Clemens Mikes de Zabola „zu Segesvár) ohne allen Widerspruch. Nach Inhalt derselben „bestätigte Apaffy den Szava Brankovits zum „wallachischen Blabika in seinem Gebiete über alle Serben, „Wallachen, Griechen und Russen; Protopopen und Star- „schinen (Orts = Aelteste) sollen von ihm ernannt werden. „Nichtsdestoweniger ruhte der Superintendent und fürstliche „Hosprediger Tjufejusch (richtiger Tufaeus) nicht, bis „er einen Verhaftsbefehl beim Fürsten wider den Szava, „der schon alt, und wegen der Podagra bettlegerig war, „auswirkte, mittelst dessen er ihn auf ein Pferd setzen, und „in Arrest bringen, sein Vermögen aber, welches sie sich „sehr groß vorstellten, konfisziren ließ. Ein ähnlichen Ver- „haft- und Konfiskationsbefehl erging wider den Georg, „jüngern Bruder des Szava.“

„Dem Szava setzte man mit Drohungen und Ver- „sprechungen wegen seiner Religionsänderung zu, aber er „beantwortete alles mit Sprüchen aus der Bibel. Apaffy „suchte sich mit Scherban, Wojwoden der Wallachei, in „Güte zu setzen, und entließ den Szava seines Arrestes, „worauf jedoch Szava in einigen Jahren starb.“

§. 9.

In dieser Lage befanden sich die in Ungarn und Sie- „benbürgen wohnenden Romanen bis 1699 und jene aus „Banat bis 1718 in Betreff ihrer Kirche und ihrer kirchlichen „Verhältnisse. Was aber das heutige Bukowiner Bisthum be- „trifft, so hat dieses auch seine historischen Rechte und besitzt „manche alterthümliche Merkwürdigkeiten. Das Schicksal wollte „es, daß, als Bukowina an das Haus Oesterreich kam, auch

der zu Szutschava befindlich gewesene uralte Sitz der mol- „dauischen Metropole mit ihrem prachtvollen Dome und „mehreren Klöstern, deren drei noch heut zu Tage vorhanden „sind, im Schooße der jetzigen Bukowina verbleibe. Der Sitz „des moldauischen Metropoliten ist dann zu Jassy neu „creirt worden, wo er auch gegenwärtig besteht, in der dem „Oesterreich einverleibten Provinz Bukowina aber entstand „das gegenwärtige Bukowinaer Bisthum und zwar in dem „für den Bischof bestimmten Residenzorte Esernowitz.

§. 10.

Aus dem Vorangeführten wird man nun folgern und „mit Bewunderung fragen, wie es kam, daß die durch meh- „rere Jahrhunderte bestandene Kirchen-Autonomie der Roma- „nen erloschen und ganz aufhören konnte? Man werfe jedoch „einen Blick auf die bis Monat März 1848 bestandene „Landesverfassung von Ungarn und Siebenbürgen, prüfe dann „aufmerksam die ungarische Landesverfassung der früheren „Jahrhunderte, wie auch jene der neuesten Zeit (1791, Ar- „tikel 26 und 27; 1792, Artikel 10), dann die in Sieben- „bürgen *Approbat. et Compillat.* (1792, Art. 20) zum Vor- „theile der morgenländischen Kirche verfaßten Gesetze, vergleiche „sie dann mit dem im Justiz = Wesen üblich gewesenen „Verfahren der ungarischen Gerichtsbarkeiten, und man wird „leider die traurige Erfahrung machen, daß in kirchlicher Be- „ziehung nur jene Landesgesetze befolgt wurden, welche der „morgenländischen Religion nachtheilig waren, jene aber, die „eine Näherung und Gleichstellung derselben mit den übrigen „christlichen Religionen, wie auch eine Gleichberechtigung mit „den Magyaren in sich enthielten, vergessen und unbeachtet „blieben; außerdem sowohl Priester als andere Männer dieser „Kirche, äußerst Wenige ausgenommen, mit allerlei erdenklichen „Verleumdungen bei der hohen österreichischen Regierung, wie „es die grundlosen Denkschriften der obgedachten Gerichtsbar-

keiten hinlänglich beweisen, verdächtigt und verleumbet zu werden pflegten.

Der Verlust der Kirchen-Autonomie der Romanen wird ferner dadurch einleuchtend, wenn man den aus Engel's Weltgeschichte (S. 8) angeführten Beleg und dann den Umstand in Erwägung zieht, daß die suffraganen Bischümer der romanischen Metropole mehrere Jahre hindurch unbesezt blieben, sohin in die Vergessenheit geriethen. Vom Jahre 1699 bis 1783, also durch volle 85 Jahre blieb der Karlsburger Metropolitan-Stuhl auch ledig. Die Schaafe mußten sich zerstreuen, da ihr Hirt verfolgt, geschlagen und gepeinigt war. Erst in der Regierungszeit Kaisers Joseph II. im Jahre 1783 bekamen die morgenländischen Christen in Siebenbürgen einen Bischof, während die Romanen aus Ungarn und Banat als zerstreute und hirtlose Schaafe den in der Verfolgungs-Periode entstandenen Krader, Karanschebescher, Werschezer und Temeschvarer Bischüthern anheimfielen.

§. 11.

Schmerzvoll und erniedrigend war das Geschick der Romanen, das sie ohne allem Verschulden traf, doch auch in dieser peinlichen Lage behielten sie ihren schönen Charakter, welcher sie mit beispielvoller Beharrlichkeit und unverbrüchlicher Treue für ihren Monarchen, ihre Kirche und Nationalität selbst in den tobenden Stürmen des Bürgerkrieges ausrüstete. Den unseligen, in der ungarischen Landesverfassung wurzelnden Verfolgungen ausgesetzt, und in Folge der vielen Türkenkriege verarmt, besaßen sie nicht so viel moralische Kraft, um die Restabilirung ihrer Kirchen-Autonomie anzufuchen; allein bei allen dem faßten sie dennoch den Muth vor mehreren Jahrzehenden vielfältige Bitten Allerhöchsten Orts um Besetzung der zu Krad in Ungarn, dann zu Temeschvar und Werschez im Banate befindlichen Bischümer mit nationalen Bischöfen zu unterbreiten, welche das erfreu-

liche Resultat lieferten, daß vermög Allerhöchster väterlicher Anordnung Sr. Majestät des Kaisers Franz, außer den Siebenbürger und Krader Bischüthern, welche ausschließlich nur Romanen verliehen werden müssen, in den zu Temeschvar und Werschez nur solche Bischöfe angestellt werden, die der romanischen Sprache kundig sind. Auf dieses bestätigen die im Archiv der hohen Regierung vorliegenden Akten von 1828, 1835, 184²/₃ über die Ernennungen der Krader, Temeschvarer und Werschezer Bischöfe. Den Romanen war es vorzugsweise um diese drei Bischümer darzulegen, weil der Krader Bischof Nestor Joannovitsch ein Romane war, so wie auch dessen Nachfolger Gerasimus Racz ebenfalls Romane ist, der damalige Temeschvarer Bischof Joseph Putnik und der Werschezer Maxim Manuilovitsch aber der romanischen Sprache vollkommen mächtig waren. Dasselbe war auch der Fall mit dem unlängst verstorbenen Werschezer Bischof Stephan Popowitsch, der durch den damaligen Karlowitzer Erzbischof im Jahre 184²/₃ zur Uebersezung von Bakrag nach Werschez in der Eigenschaft eines Diöcesan-Bischofs Allerhöchsten Orts aus der Rücksicht vorgeschlagen wurde, weil derselbe, aus Banat gebürtig, die romanische Sprache kannte.

Jetzt aber, wo die Fesseln des Absolutismus gefallen sind, erheben die Romanen Oesterreichs ihre gerechte und billige Stimme, und flehen ihren tiefverehrten Monarchen an, womit Allerhöchst Derselbe die Wiedereinsezung ihres historischen in den Kirchensatzungen und in dem §. 2 der am 4. März l. J. octroyirten Grundgesetze gegründeten Rechtes väterlich zu genehmigen, und zum Behuf derselben eine Synode für alle Romanen aus den Krader, Bukovinaer, Temeschvarer, Siebenbürger und Werschezer Bischüthern abzuhalten Allerhöchstdigst gewähren wolle.